



# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

## Beschluss

Nr. **09/38/14.1G**  
vom **16.09.2009**  
P080019

Kantonale Initiative "Stopp der Vorschriftenflut! (Initiative zur Stärkung der KMU)"

08.0019.04/06.5306.03/07.5205.03/05.8289.04, Bericht der WAK vom 11.08.2009

://: Zustimmung zum Grossratsbeschluss I und II

## **Gegenvorschlag zur Kantonalen Initiative „Stopp der Vorschriftenflut! (Initiative zur Stärkung der KMU)“**

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr.08.0019.03 vom 23. Dezember 2008 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 08.0019.02 vom 10. August 2009, beschliesst:

### I.

Das Standortförderungsgesetz vom 29. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer § 2a eingefügt:

#### *Administrative Entlastung der Wirtschaft*

§ 2a. Der Regierungsrat trifft Massnahmen, um die Regelungsdichte und die administrative Belastung für die Wirtschaft so gering wie möglich zu halten. Er berücksichtigt dabei insbesondere auch die Anliegen der kleinen und mittelgrossen Unternehmen (KMU).

<sup>2</sup> Entwürfe zu neuen Gesetzen und Verordnungen sowie Änderungen bestehender Gesetze und Verordnungen, von denen Unternehmen und insbesondere KMU betroffen sind, sind von der ausarbeitenden Behörde auf die Notwendigkeit der Regulierung, den volkswirtschaftlichen Nutzen sowie die administrativen und kostenmässigen

Ablage:

Auswirkungen auf die Unternehmen allgemein und die KMU im Speziellen zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt anhand eines vom Regierungsrat genehmigten, standardisierten Fragenkataloges (Regulierungsfolgen-abschätzung).

<sup>3</sup> Kann die ausarbeitende Behörde die administrativen Auswirkungen und die Kosten des Vollzugs bei den Unternehmen allgemein und den KMU im Speziellen nicht hinreichend beurteilen, konsultiert sie externe Sachverständige.

## II.

Diese Änderung ist zusammen mit der Initiative „Stopp der Vorschriftenflut! (Initiative zur Stärkung der KMU)“ der Gesamtheit der Stimmberechtigten als Gegenvorschlag vorzulegen.

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Initiative „Stopp der Vorschriftenflut! (Initiative zur Stärkung der KMU)“ zu verwerfen und die Änderung des Standortförderungs-gesetzes als Gegenvorschlag anzunehmen.

Wenn das Initiativbegehren zurückgezogen wird, ist die Änderung des Standortförderungs-gesetzes nochmals zu publizieren. Sie unterliegt dann dem fakultativen Referendum.

Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit, jedoch spätestens nach einem Jahr.

## III.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

## **Kantonale Initiative „Stopp der Vorschriftenflut! (Initiative zur Stärkung der KMU)“**

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr.08.0019.03 vom 23. Dezember 2008 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 08.0019.02 vom 10. August 2009, beschliesst:

### **I.**

Die von 3'156 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichte, vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 4. Juni 2008 an den Regierungsrat überwiesene Initiative „Stopp der Vorschriftenflut! (Initiative zur Stärkung der KMU)“ ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Verwerfung und gleichzeitig mit der Änderung des Standortförderungsgesetzes als Gegenvorschlag vorzulegen.

### **II.**

Dieser Beschluss ist zu publizieren.